

ZH_OBERGERICHT LZ200013 vom 16. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200013

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200013 du 16 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200013 del 16 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die unverheirateten Eltern der Kinder C._____, geboren am tt.mm.2011, und D._____, geboren am tt.mm.2013. Sie trennten sich im Frühling 2017. Nach dem Scheitern der Schlichtungsverhandlung machte die Klägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin (fortan Klägerin) unter Beilage der Klagebewilligung vom 3. Juni 2019 (Urk. 1) eine Klage betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange beim Bezirksgericht Hinwil (fortan Vorinstanz) anhängig (Urk. 2). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 E. I S. 3). Am

E. 1.1

Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 2'500.– festgesetzt (Urk. 34 Dispositiv-Ziffer 8). Dies blieb im Berufungsverfahren unangefochten und ist demnach zu bestätigen.

E. 1.2

Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt; Parteientschädigungen wurden gegenseitig wettgeschlagen (Urk. 34 Dispositiv-Ziffern 9 und 10). Auch wenn mit dem vorliegenden Urteil über die Kinderunterhaltsbeiträge neu entschieden wird, rechtfertigt sich keine Abweichung von der je hälftigen Kostenaufgabe und dem Wettgeschlagen der Parteientschädigungen. Wie die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 3 zeigen, ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den auf den Beklagten entfallenden Anteil der Gerichtskosten (Fr. 1'250.–) nicht auf die Staatskasse genom-

- 18 - men hat. Die Dispositiv-Ziffern 9 und 10 des angefochtenen Urteils sind demnach antragsgemäss (vgl. Urk. 63 Ziff. 1) zu bestätigen. 2.1 Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichsweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 2'000.– festzusetzen und den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 63 Ziff. 5), jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (vgl. dazu nachfolgende Ziff. 3) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO ist vorzubehalten. 2.2 Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren (Urk. 63 Ziff. 5) ist Vormerk zu nehmen.

E. 3

Die Parteien beantragen übereinstimmend, Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 3. Februar 2020 sei durch folgende Fassung zu ersetzen: «Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen netto pro Monat: Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, Bonus etc., exkl. Familienzulagen): - 01.05.18-31.07.26 (ca. 50%-Pensum): CHF 2'000 - 01.08.26-30.09.29 (80%-Pensum): CHF 3'200 - ab 01.10.29 (100%-Pensum): CHF 4'000 Beklagter (inkl. 13. Monatslohn, Bonus etc., exkl. Familienzulagen): CHF 6'376 C._____ und D._____: Familienzulagen / Kinderzulagen Vermögen: jeweils vernachlässigbar»

E. 3.1

Sowohl die Klägerin wie auch der Beklagte stellen für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin, wobei die Klägerin im Hauptantrag um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses von einstweilen Fr. 7'000.– zu Lasten des Beklagten ersucht (Urk. 33 S. 3; Urk. 43 S. 3). Der Beklagte verlangt ausserdem, es sei ihm auch für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen – und zwar insoweit, als dass der auf ihn entfallende Anteil der Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen sei. Diesbezüglich macht er insbesondere geltend, die Vorinstanz habe die allgemeinen Verfahrensgarantien (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 97 ZPO) verletzt, indem sie ihn nicht über sein Rechte betreffend unentgeltliche Rechtspflege aufgeklärt habe (Urk. 33 S. 3 und S. 12).

E. 3.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 19 -

E. 3.3

An den engen finanziellen Verhältnissen der Klägerin, welcher bereits im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (vgl. Urk. 34 S. 30), hat sich seit der Fällung des vorinstanzlichen Entscheides nichts geändert (vgl. Urk. 43 S. 25 f.; Urk. 45/1-10). Sie ist nach wie vor mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Ihre Rechtsmittelanträge sind nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten (dazu BGE 138 III 217 E. 2.2.4), und eine anwaltliche Verbeiständung erscheint zufolge Rechtsunkundigkeit zur Wahrung ihrer Rechte notwendig (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Der Klägerin ist demnach für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 3.4

Dem Beklagten verbleibt nach Deckung seines erweiterten (familienrechtlichen) Bedarfs sowie nach Abzug der bis 30. November 2022 geltenden Unterhaltspflicht ein monatlicher Überschuss von rund Fr. 60.– (Fr. 6'375.– Einkommen minus Fr. 4'250.– Bedarf minus Fr. 2'100.– Unterhaltsbeiträge, vgl. oben E. II/3.3). Damit ist es ihm möglich, die ihm auferlegten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 1'250.– innert weniger als

zwei Jahren zu begleichen. Für das vorinstanzliche Verfahren besteht demnach kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, weshalb der Beklagte aus der gerügten Verletzung der Verfahrensgarantien nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Für das zweitinstanzliche Verfahren ist die Mittellosigkeit des Beklagten demgegenüber zu bejahen: Der monatliche Überschuss des Beklagten reicht nicht aus, um neben den erstinstanzlichen Gerichtskosten auch noch diejenigen des zweitinstanzlichen Verfahrens (eigene Anwaltskosten und hälftiger Anteil der Gerichtsgebühr) innert nützlicher Frist zu begleichen. Zudem erscheint wegen der bestehenden Kreditschulden (vgl. Urk. 33 S. 8; Urk. 37/7-8) glaubhaft, dass der Beklagte über kein nennenswertes Vermögen verfügt. Seine Rechtsmittelanträge sind nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten, und eine anwaltliche Vertretung erscheint zur Wahrung seiner Rechte notwendig, zumal auch die Klägerin anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Dem Beklagten ist deshalb für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der

- 20 - Person von Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 3.5

Das klägerische Begehren um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses ist bei dieser Ausgangslage abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 4

Die Parteien ziehen sämtliche darüberhinausgehende bzw. anders lautende Anträge zurück.

E. 4.1

Die weiteren, von den Parteien getroffenen Vereinbarungen betreffend Abänderungsgrund (Urk. 63 Ziff. 2/4.2) und übrige Forderungen/Ansprüche (Urk. 63 Ziff. 2/4.4) unterstehen der Parteiautonomie, weshalb davon ohne Prüfung Vormerk zu nehmen ist.

E. 4.2

In Bezug auf sämtliche weiteren bzw. anderslautenden Anträge ist das Berufungsverfahren zufolge Rückzugs (vgl. Urk. 63 Ziff. 4) abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). III.

E. 5

Die Parteien übernehmen die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

- 12 - II. 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher vorzumerken, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 (gemeinsame elterliche Sorge) und 6 (ausserordentliche Kinderkosten) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Da es Kinderbelange zu regeln gilt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Demnach unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. insb. Art. 287 ZGB). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.